

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 05.05.2026

Nr. 12

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der
Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026 2

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit dem Erlass vom 29.04.2026 über die Anordnung von Maßnahmen des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) und § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes ergeht zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease – ND) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenaufflüsse) wird im gesamten Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sowie den dazugehörigen Ortsteilen untersagt.
2. Alle Tierhalter von Geflügel sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich jede auffällige Veränderung im Bestand anzuzeigen, sobald innerhalb von 24 Stunden eine Verlustrate von
 - mindestens 3 % bei Beständen bis einschließlich 100 Tieren oder
 - mindestens 1 % bei Beständen mit mehr als 100 Tierenauftritt.
3. Die gleiche Anzeigepflicht besteht bei einer auffälligen Abnahme der Legeleistung oder der Gewichtszunahme sowie beim Auftreten klinischer Anzeichen einer Erkrankung, insbesondere bei Atemnot, Durchfall, Abnahme der Legeleistung oder deutlich vermindertem Futter- und Wasseraufnahmeverhalten.
4. Sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 2 Nr. 1 und § 38 Abs. 11 TierGesG kraft Gesetzes gilt, wird die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. bis 7. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet bis zur Aufhebung durch die erlassende Behörde.

Hinweis:

Die Biosicherheitsmaßnahmen sind gemäß den tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie den geltenden Leitlinien zur Biosicherheit in Geflügelhaltungen strikt einzuhalten.

Begründung

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Aviäres Paramyxovirus (APMV). Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen.

Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig.

Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich. Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Newcastle Disease (ND) amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND-Viren als Genotyp VII.

Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine eindeutige Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle Disease mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb die vorstehend genannten Maßnahmen anzuordnen.

II.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die zuständige Behörde für die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Entsprechend § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel stützt sich auf § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung. Danach ist die zuständige Behörde befugt, Märkte, Ausstellungen sowie vergleichbare Veranstaltungen zu untersagen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei Zusammenkünften mit Geflügel und anderen Vogelarten steigt das Risiko einer Übertragung der Newcastle-Krankheit (ND) erheblich. Dadurch kann sich die Tierseuche schnell verbreiten und auch in weit entfernte Regionen verschleppt werden. Aus diesem Grund sind derartige Veranstaltungen untersagt.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen erfolgen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig und dienen dem Ziel, eine weitere Ausbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Einschleppung des ND-Virus in andere Geflügelbestände könnte zu Erkrankungen führen und im schlimmsten Fall die Tötung ganzer Bestände erforderlich machen. Eine unkontrollierte Ausbreitung hätte zudem erhebliche Leistungseinbußen und Tierverluste zur Folge, was wiederum beträchtliche wirtschaftliche Schäden für betroffene und nicht betroffene Betriebe sowie für ganze Wirtschaftszweige in der Region und darüber hinaus bedeuten würde.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung erkennbar ist. Sie sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und im Falle eines Ausbruchs wirksam einzudämmen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen angemessen, da sie keinen erkennbaren Nachteil verursachen, der außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Die Einschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit sind angesichts der bestehenden Gefahren insgesamt als verhältnismäßig zu bewerten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil die Newcastle-Krankheit eine hochansteckende Tierseuche ist, die sich bei empfänglichen Vögeln schnell ausbreitet und in Geflügelbeständen zu erheblichen Erkrankungsraten, Tierverlusten und weitreichenden tierseuchenrechtlichen Folgemaßnahmen führen kann. Angesichts der amtlich bestätigten Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen im Land Brandenburg und der fortschreitenden räumlichen Ausbreitung des Seuchengeschehens besteht ein erhebliches Interesse daran, zusätzliche Übertragungs- und Verschleppungsrisiken unverzüglich zu unterbinden. Zudem führt eine etwaige Erkrankung in den Beständen zu einer starken Beeinträchtigung des Tierwohls, was dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a Grundgesetz zuwiderläuft.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der betroffenen Geflügelhalter. Ein etwaiges Einlegen von Rechtsbehelfen würde ohne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu einer Verzögerung von Seuchenpräventionsmaßnahmen führen, die nicht hingenommen werden können. Das öffentliche

Interesse am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs sowie an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Aus- und Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 sowie § 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass vom 29.04.2026 des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG ersetzt werden.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.stadt-brandenburg.de/Impressum abrufbar.

Im Auftrag

gez. DVM T. Wüste
Amtstierärztin